

An das
Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung III C
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 29.10.2024

728/562

**Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten; Zuordnung von Eingangs- zu Ausgangsumsätzen und Vorsteueraufteilung nach § 15 Absatz 4 UStG
(GZ III C 2 - S 7306/19/10003 :004, DOK 2024/0849212)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.10.2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Zuordnung von Eingangs- zu Ausgangsumsätzen und Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG an die Verbände versandt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen den Entwurf eines BMF-Schreibens zu der o.g. Thematik. Das BMF-Schreiben betreffend die Aufteilung des Vorsteuerabzugs bei Kreditinstituten vom 12.04.2005 (IV A 5-S 7306-5/05) war schon seit längerer Zeit nicht mehr auf der Positivliste des BMF. Dies führt in der Praxis vermehrt zu Unsicherheiten, bspw. im Rahmen von Betriebsprüfungen. Es ist daher angeraten, den Steuerpflichtigen und dem Berufsstand die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Segmentierung erscheint sinnvoll und ist durch die (graphische) Darstellung nachvollziehbar. Gleichzeitig begrüßen wir die für die Kreditinstitute bestehende Möglichkeit der Berechnung des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen, der auf den Anteil der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätze entfällt. Eine grundsätzliche Verpflichtung oder Beschränkung der Kreditinstitute auf die dargelegte Zuordnung erscheint verfehlt.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 29.10.2024 an das BMF

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Rechtsprechung des BFH konsequent umgesetzt werden soll und bereits formulierte Anregungen aus der Wirtschaft und Beraterschaft zur Vorsteueraufteilung bei Kreditinstituten aufgenommen wurden.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Randziffern konkret Stellung.

Zu Rz. 33, 47:

Wir regen an, den Klammerzusatz bezogen auf das EuGH-Urteil vom 10.07.2014, C-183/13, Banco Mais, zu streichen.

Sowohl in Rz. 33 als auch in Rz. 47 wird die folgende identische Aussage genutzt: *„Hierbei ist sicherzustellen, dass die Modalitäten für die Berechnung des Vorsteuerabzugs objektiv den tatsächlichen Anteil der beim Bezug genutzter Eingangsleistungen angefallenen Ausgaben widerspiegeln, der auf zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgangsumsätze entfällt (vgl. EuGH-Urteil vom 10.07.2014, C-183/13, Banco Mais).“*

Aus diesem Grund beziehen sich unsere nachfolgenden Ausführungen auf Rz 33 und Rz. 47. Aus unserer Sicht könnte der Klammerzusatz, der vergleichend auf das EuGH-Urteil vom 10.07.2014, C-183/13, Banco Mais, verweist, falsch verstanden werden. Er könnte fälschlicherweise so interpretiert werden, dass der EuGH unter Beachtung europarechtlicher Regelungen Aussagen zur Anwendung der Methode bei der Ermittlung des Pro-rata-Satzes getroffen habe.

Der EuGH hat sich aber vielmehr zu der dem Sachverhalt zugrunde liegenden portugiesischen Regelung und der darauf basierenden Sichtweise der portugiesischen Finanzverwaltung dahingehend geäußert, dass die Regelung mit EU-Recht im Einklang stehen kann, wenn dadurch eine im Vergleich zum allgemeinen Umsatzschlüssel präzisere Feststellung des abzugsfähigen Vorsteuervolumens möglich ist. Zudem könnte durch den vergleichenden Verweis der Eindruck entstehen, dass eine (zumindest gewisse) Ähnlichkeit zwischen der portugiesischen und der deutschen Rechtslage bestehe. Allerdings ist die Aufteilung im Hinblick auf nicht direkt zuordenbare Vorsteuerbeträge nur bedingt vergleichbar. Denn nach portugiesischem Recht besteht für die Steuerverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermächtigung dazu, dem Steuerpflichtigen eine Aufteilungsmethode vorzuschreiben. In Deutschland hingegen soll eine sachgerechte Schätzung durch den Steuerpflichtigen vorzunehmen sein. Ist die gewählte Methode nach objektiven Maßstäben sachgerecht, darf nach gefestigter Rechtsprechung die Finanzverwaltung von dieser Methode nicht abweichen.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 29.10.2024 an das BMF

Eine der portugiesischen Regelung im deutschen Recht vergleichbare Regelung besteht nicht, sodass dies gegen einen vergleichenden Verweis spricht.

Zu Rz. 33:

Wir regen an, nicht auf das Nutzungsverhalten der Kunden abzustellen.

In der Lösung zu Beispiel 3 in Rz. 33 heißt es in Satz 1: *„Über das im EDV-System dokumentierte Nutzungsverhalten der Kunden mit optierten bzw. nicht optierten Kontokorrentkonten lässt sich ein individueller Schlüssel definieren.“*

Der Begriff *„Nutzungsverhalten der Kunden“* ist weder definiert noch werden weitergehende Hinweise zum Verständnis des Begriffs gegeben. Wir regen daher an, im finalen Schreiben das Begriffsverständnis der Finanzverwaltung konkret darzulegen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte dabei nicht auf das *„Nutzungsverhalten“* abgestellt werden. Vielmehr bietet es sich an, stattdessen auf § 15 Abs. 2 UStG zu verweisen, da inhaltlich die jeweilige Verwendung maßgeblich ist.

Der betroffene Satz 1 könnte wie folgt formuliert werden: *„Über die im EDV-System dokumentierte Verwendung der Kunden im Sinne von § 15 Absatz 2 UStG mit optierten bzw. nicht optierten Kontokorrentkonten lässt sich ein individueller Schlüssel definieren.“*

Zu Rz. 63:

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12.04.2005 (IV A 5-S7306-5/05) – unter bestimmten Voraussetzungen – weiterhin Anwendung finden.

Wie bereits zuvor ausgeführt, steht das BMF-Schreiben vom 12.04.2005 (IV A 5-S7306-5/05) bereits seit Längerem nicht mehr auf der Positivliste des BMF. Durch die Ausführung in Rz. 63 wird klargestellt, dass, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und dem nicht andere zwischenzeitlich veröffentlichte BMF-Schreiben entgegenstehen, die Grundsätze des Schreibens weiterhin Anwendung finden. Dies stellt gerade in Fällen der Außenprüfung für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung dar.

Des Weiteren regen wir an, in das finale BMF-Schreiben eine Ergänzung zum Vorgehen bei Firmenwagen und Fahrrädern aufzunehmen.

Soweit ersichtlich, gibt es zu dem Thema *„Vorsteuerabzug aus der Überlassung von Kraftfahrzeugen durch Sparkassen usw. an Arbeitnehmer zu deren privater Nutzung – Vereinfachungsregelung“* nur eine Rundverfügung der OFD Frankfurt a.M. vom 07.08.2002 (S 7300 A - 136 - St I 21, DStR 2002, S. 1863). Wir regen

Seite 4/4 zum Schreiben vom 29.10.2024 an das BMF

an, die abgestimmte Sichtweise der Finanzverwaltung zum (anteiligen) Vorsteuerabzug bei Firmenwagen und Fahrrädern in das BMF-Schreiben aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax